

§ 9 Polizeiliche Massnahmen im Besonderen

men in Gesetzen enthalten sind. Diese statuieren in der Regel ein gerichtliches Verfahren,³⁷⁶ wie dies auch bei der Beschlagnahme im Verwaltungsstrafverfahren der Fall ist,³⁷⁷ so dass sie als polizeiliche Massnahme ausser Betracht fällt.

Die Beschlagnahme im Verwaltungsstrafverfahren dient zudem in erster Linie zur Sicherung der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe, der Kosten des Verfahrens und allfälliger öffentlich-rechtlicher Abgaben und nicht zur Abwehr von Gefahren.

8. Polizeilicher Gewahrsam

a) Begriff und Zulässigkeit

Die vorläufige Festnahme bzw. die vorübergehende Entziehung der persönlichen Freiheit stellt den schwersten Eingriff dar, den die Polizeiorgane im «Routinebereich» bzw. im Rahmen der Standardmassnahmen auszuüben haben.³⁷⁸ In begrifflicher Hinsicht ist in der Gesetzgebung von «Polizeigewahrsam»³⁷⁹ oder «polizeilicher Verwahrung»³⁸⁰ die Rede.

Da die polizeiliche Verwahrung von Personen einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, d. h. die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person tangiert, sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, zu beachten. Soweit es um den Präventivgewahrsam geht, fällt auch Art. 5 EMRK ins Gewicht. Dagegen ist der Sicherheitsgewahrsam von dieser Vorschrift nicht erfasst.³⁸¹

376 Vgl. z.B. Art. 39 Abs. 1 Fischereigesetz; Art. 6 Verordnung über die Aufgaben der Fischereiaufseher und dazu §§ 96 ff. StPO.

377 Vgl. Art. 155 SVG.

378 Fuchs/Funk/Szymanski, S. 95 zu § 46.

379 So Art. 83 PolDOV.

380 So Art. 30k PolG, Art. 133 und 128 Abs. 2 LVG. Die «vorläufige Verwahrung» im Sinn der Strafprozessordnung (§§ 127 ff.) oder des Verwaltungsstrafrechts (Art. 157 Abs. 1 und 3 LVG) dient einem anderen Zweck, nämlich der Verfolgung strafbarer Handlungen. Die vorläufige Verhaftung bzw. vorläufige Verwahrung im Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach den «Bestimmungen des strafgerichtlichen Verfahrens bei Übertretungen» (Art. 157 Abs. 1 LVG). Der Untersuchungsrichter kann aber nach § 127 StPO eine vorläufige Verwahrung nur bei einer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Person anordnen. Sie ist im «Übertretungsverfahren» (Art. 157 Abs. 3 LVG) nicht vorgesehen. Entsprechende Bestimmungen fehlen in der Strafprozessordnung.

381 Reinhard, S. 240 mit Literaturhinweisen.